

FATWA (*fatwā*)

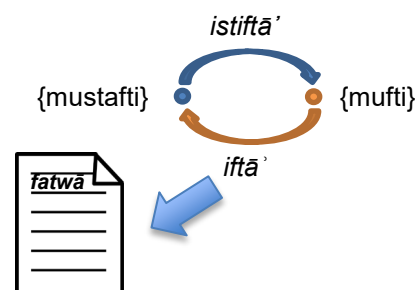
Seit der iranische Revolutionsführer Ayatollah Khomeini im Februar 1989 mittels eines als Fatwa deklarierten Texts Salman Rushdie, den Autor des Romans „Die satanischen Verse“, und seinen Verleger für vogelfrei erklärte und die Muslime aufrief, beide zu töten, sofern man ihnen habhaft werde, ist der Ausdruck "Fatwa" Teil des deutschen Vokabulars geworden. Anfangs suchte man noch den Ausdruck durch in Klammern gestellte Paraphrasen zu erklären (religiöses Gutachten, religiöser Richtspruch, Justizgutachten, religiöser Bann, religiös untermauerte Morddrohung, religiöses Todesurteil, etc.). Doch schon um 1995 war der Begriff so semantisch aufgeladen, dass es einer Erklärung nicht mehr bedurfte und der Ausdruck *fatwā* in den deutschsprachigen Medien fortan ein semantisches Eigenleben führte.

Die Konnotation "islamisches Todesurteil" wurde die Fatwa nie wieder los trotz der – wenn auch verzögerten – Wiederherstellung der Verbindung der Fatwa zum Mufti. Schon seit dem 17. Jahrhundert verstand man den Mufti als «Ausleger des Gesetzes» oder als «mohammedanischen Rechtsgelehrten» (www.dwds.de). Die osmanische Ämterhierarchie verallgemeinernd wurde seit dem frühen 19. Jahrhundert die Phrase «par ordre du mufti» benutzt, um eine Anordnung auf dem Erlasswege, im Kommandostil oder in schlichter Ausübung einer Weisungsbefugnis zu bezeichnen. Diese Deutung aber verstellt den Blick auf den Skandal, den Khomeinis Fatwa auch unter Muslimen hervorgerufen hatte. Anlass also, nochmals zu rekapitulieren, was das Wort Fatwa meint.

Die Fatwa und ihr Mechanismus

Die Fatwa gehörte zur Klasse der Responsen-Texte, die zum Beispiel in der jüdischen Tradition als She'elot u Teshuvot «Fragen und Antworten» berühmt wurden. Das Prinzip der Frage und Antwort begleitete stets die Personen, die als Träger einer göttlichen Offenbarung angesehen wurden. In zehn medinensischen Versen des Korans wird berichtet, dass «man

dich (d.h. den Gesandten Muḥammad) nach etwas fragst» (*yas'alūnaka 'an*) und dass Gott seinen Gesandten dann auffordert, eine bestimmte Antwort zu geben. Natürlich waren die frühen koranischen Responsen keine Rechtstexte. Aber die Rückfragen an den Gesandten liessen sich gut mit dem im Koran benutzten Begriff des «Deutens» (etwa von Träumen, *iftā'*) und der Bitte um Deutung (*istiftā'*) in Verbindung bringen. Auch in der Prophetentradition wurden beide Ausdrücke verwendet, und so verwundert es nicht, dass die Auskunftspraxis der Gelehrten in der Gemeinde bald schon terminologisch als *iftā'* bezeichnet wurde. Damit waren die Termini der islamischen Responsen gesetzt: der Fragesteller ist der **muftī**, in der Rolle als Respondent ist der Gelehrte ein **muftī**, seine Auskunftstätigkeit ist ein *iftā'* und die dokumentierte Auskunft selbst die **fatwā**.



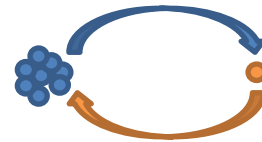
Aufgrund der Komplexität des islamischen Rechts kann von normalen Muslim*innen nicht erwartet werden, mit allen Details ihrer Rechte und Pflichten vertraut zu sein. Also benötigen sie Hilfe von Rechtsgelehrten, die eben durch das Erteilen von Fatwas (*iftā'*) deren Fragen im Sinne der Scharia (s. [FINO-Info Nr. 11](#)), wie sie von der Gelehrtentradition verstanden wird, beantworten. Idealtypisch handelt sich dabei um einen Kommunikationsprozess, einen Dialog zwischen der/dem Fragenden (*mustafti*) und der/dem Antwortenden (*mufti*). Thematisch decken Fatwas die Felder der Scharia im weitesten Sinn ab. In einer Fatwa beurteilt der Mufti die moralische Güte einer Handlung und eröffnet damit dem/der Ratsuchenden eine Handlungsperspektive. Die Exekutive und damit die Verantwortung verbleiben letztlich bei der/dem Ratsuchenden. Für Sunniten gilt: Überzeugt die eingeholte Fatwa nicht, steht es dem/der Fragenden frei, bei einem anderen Mufti eine weitere Meinung einzuholen. Ein überzeugender Rat, so der herrschende Konsens, sollte jedoch befolgt werden. Im schiitischen Verständnis sollte bereits der ersten Fatwa Folge geleistet werden.

Obgleich Fatwas nicht bindend sind, scheinen sie über eine besondere Wirkung zu verfügen. Neben ihrem Bezug zur Scharia ist diese einerseits in der Person des Muftis zu suchen, der sich nicht nur über sein profundes Wissen in islamischer Jurisprudenz sowie ihrer Regeln und Techniken der Entscheidungsfindung, sondern auch durch einen vorbildlichen Lebenswandel qualifiziert und damit in der Gemeinschaft hohes Ansehen und Autorität genießt; andererseits ist es gerade der spezielle Mechanismus, der den/die Ratsuchende*n nicht von der Verantwortung für sein/ihr Handeln entbindet, also nicht über sie/ihn entscheidet, sondern den Erfolg und damit das erhoffte Heil von ihr/ihm abhängig macht.

Entwicklung oder Erosion der Fatwa?

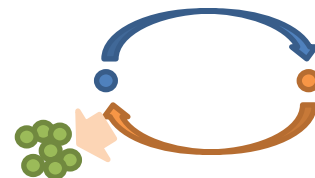
Waren es während der Etablierung der Fatwa-Praxis zunächst v.a. Einzelpersonen und Laien, die Rat suchten, kamen später auch Gemeinschaften, dann Richter und damit Kenner der Scharia, aber auch Regenten dazu. Diese

neuen Konstellationen führten zur Veränderung der Kommunikationsstruktur, was wiederum Wirkungsweise und -raum der Fatwa beeinflussen. Während eine persönliche Fatwa an das eigene Verantwortungsbewusstsein und Gewissen appelliert und dabei die Exekutive bei dem/der Ratsuchenden belässt, kommen z.B. bei einer Fatwa, die im Namen einer Gemeinde oder Gemeinschaft erfragt und erteilt wird, andere Kontroll- und Ausführungsmechanismen zum Tragen. Seit der islamischen Frühzeit spielen Fatwas eine nicht unbedeutende Rolle bei der Aushandlung islamischer Normativität, indem sie – wenn auch nicht verbindliche – Handlungsempfehlungen aufzeigen.



Kombiniert mit Gruppendruck und sozialer Kontrolle, dem Spiel von Inklusion und Exklusion dienen Fatwas in heutiger Zeit gerade in fundamentalistischen Gemeinschaften nicht selten der Modellierung und Konfigurierung eigener Vorstellungswelten.

Auch das Einholen einer Fatwa zur Stärkung der eigenen Position in Gerichtsverhandlungen – eine uns auf den ersten Blick vertraute Praxis, wobei zu beachten gilt, dass eine Gerichtsfatwa nicht mit einem legitimierenden Rechtsgutachten gleichzusetzen ist, sondern eine Auskunft bezüglich moralischer Güte bleibt – vergrößert den Kreis der Empfänger.



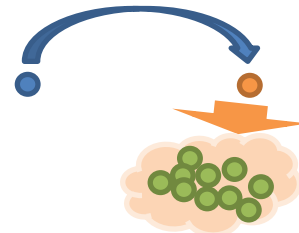
Zum einen sind es die im Gerichtsverfahren involvierten Parteien inkl. Richter, die eine Fatwa einholen können, zum anderen auch nachfolgende Generationen. Denn im Gegensatz zu den unzähligen persönlichen und informellen Fatwa-Anfragen, haben die formellen Gerichtsfatwas schon recht früh in auch Eingang in die seit dem 10. Jahrhundert meist von Vertretern

einer der Rechtsschulen angelegten Fatwa-Sammlungen gefunden. Daneben finden sich v.a. jene Fatwas, die aus Sicht der jeweiligen Rechtsschule der Weiterentwicklung der eigenen Lehre dienen und der Lehre für spätere Generationen dienen sollten.

Vom Rechts- und Bildungsinstrument zum service public

Die besondere Wirkungsweise der Fatwa, die auch von der Autorität des Muftis abhängt, bestätigt und stärkt diese gleichzeitig. Dies führte wohl auch dazu, dass die anfangs ausschliesslich von privaten und unabhängigen Gelehrten ausgeübte *iftā'*-Praxis (Erteilen von Fatwas) sehr bald in die Herrschaftsbürokratie zunehmend integriert und schliesslich im 15. Jahrhundert im osmanischen Reich durch die Einführung des Amtes des *ṣeyhülislam* (šaiḥ al-islām) institutionalisiert wurde. Man könnte argumentieren, dies sei aus Gründen der Qualitätssicherung erfolgt, also um sicherzustellen, dass auch wirklich nur qualifizierte Gelehrte Fatwas erteilen. Die Entwicklung des Fatwa-Wesens deutet jedoch darauf hin, dass diese Integration der bis dahin meist unabhängigen Muftis vielmehr der Sicherung der Macht und der Durchsetzung der Interessen der Machthaber dient. Und Regent oder Regierung bedienen sich gleich in zweierlei Hinsicht davon: Auf der einen Seite als Wächter über das Fatwa-Wesen, indem die mit der besonderen Autorität ausgestatteten Muftis in die eigene Einflusszone gebracht und so kontrolliert werden - zunächst an den Hof und später im modernen Staat an staatliche Fatwa-Institutionen. Auf der anderen Seite, indem Regenten oder Regierungen selbst als *muftaʿī* auftreten, können sie von der besonderen Wirkung der Fatwa profitieren und ihre Entscheidungen islamisch legitimieren und damit eine breitere Akzeptanz zu erreichen. Dabei betreffen gerade Staatsfatwas viele Fragen bezüglich Autorität und Normativität. Doch aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit geben staatliche Muftis in der Regel nicht nur Fatwas im Sinne der Machthaber aus, sondern liefern diesen aktiv islamische Argumente für deren Politik. Im Amt des Staatsmuftis mutiert der Würdenträger

zum Repräsentant des Staates im In- und Ausland und die Fatwa vom Rechts- und Bildungsinstrument zum service public. Der Kreis der Empfänger der jeweiligen Fatwa-Nachricht umfasst nun die ganze Bevölkerung eines Staates.



Natürlich kann auch die Opposition gegen die Regierung und deren Politik ihre eigenen Muftis und Fatwas in Anschlag bringen und damit einen veritablen Fatwa-Krieg anzetteln, was gelegentlich beobachtet werden konnte (wie z.B. in Ägypten: Ġād al-Ḥaqq, Scheich der Al-Azhar gegen Grossmufti Ṭanṭāwī, 1980er). Desgleichen kann und wird die Fatwa als Ausdrucksmittel bei zwischenstaatlichen Konflikten, die nicht offen ausgetragen werden können, genutzt.

Von lokal zu global

Während im idealtypischen Setting der Mufti den *muftaʿī* persönlich kennt und dessen besonderen Lebensumstände bei der moralischen Bewertung miteinbezieht, ist doch der *muftaʿī* direkt betroffen, kennt der Mufti bei einer Staatsfatwa den *muftaʿī* nicht zwingend und die Fatwa wirkt auch auf Personen, die nicht danach gefragt haben. Durch den nun öffentlichen Charakter der Fatwa wird das persönliche, dialogische Gefüge zwischen Mufti und *muftaʿī* verlassen und der *iftā'*-Prozess bedingt durch das Fehlen des persönlichen Kontexts des *muftaʿī* verwässert. Im Vordergrund steht nun die Allgemeingültigkeit der Aussagen und Erklärungen des Muftis formuliert in der Sprache der islamischen Gelehrsamkeit und Autorität für ein breites Publikum. Die Staatsfatwa ist jedoch nur eine Sonderform der öffentlichen Fatwa. Denn mit dem Aufkommen der Printmedien beginnt sich eine lebendige Fatwa-Kultur zu entfalten. Und mit der rasanten Verbreitung von Satelli-

ten-TV und des Internets ist das lokale dem globalen *iftā'* gewichen. Auf die Frage des *mustaftī* in A kann nun der dafür angefragte Mufti in Z eine Fatwa erteilen, die von der globalen Öffentlichkeit der Internetnutzern von A bis Z empfangen werden kann. Dabei sind sowohl *mustaftī* als auch Mufti oft nicht mehr identifizierbar und, gewollt oder ungewollt, mehr und mehr in die Anonymität abgedriftet. Dies macht eine Kontrolle der Qualifikation der Muftis und eine Sicherstellung der Qualität von Fatwas unmöglich. Alle Versuche einer Regulierung, sei es nun auf staatlicher Ebene (z.B. Saudi-Arabien oder Ägypten) oder auf überstaatlicher Ebene sind bisher gescheitert.

Von traditionell zu modern

Im Zuge der oben genannten Entwicklungen entstand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine neue Form des *iftā'*, wohl eingebettet in der Tradition des Konsenses (*iğmā'*), der in der islamischen Fiqh-Tradition eine wichtige Rolle spielt. Fatwas werden nun nicht mehr von einem einzelnen Mufti, sondern von einer Gruppe von Muftis ausgegeben, die in der Angelegenheit zum Konsens gekommen sind. Dadurch soll der Autoritätsgrad der Fatwa erhalten oder gar erhöht werden. Die Idee konnte sich jedoch nicht wirklich durchsetzen. Staatliche Beispiele für solche Fatwa-Gremien finden sich in Saudi-Arabien und Malaysia, ein nicht-staatliches Beispiel in Indonesien.

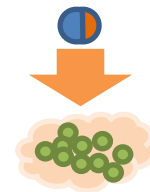
Vor dem Hintergrund des islamischen Transnationalismus gab es anfangs der 1960er Jahren die Bestrebungen internationale Fatwa-Emissionsstellen einzurichten, so an der al-Azhar-Universität in Kairo sowie an der Islamischen Fiqh-Akademie der Islamischen Weltliga in Mekka. Beide Institutionen ernannten jeweils bekannte und angesehene Muftis, die in ihren Komitees nicht nur Entscheidungen treffen, sondern diese auch in der muslimischen Welt verbreiten sollten. Ein Blick auf die Arbeitsweise zeigt wiederum eine deutliche Veränderung der ursprünglichen Kommunikationssituation: Zunächst erfolgt eine Einigung der Muftis auf Themen, die entweder polarisierender Natur oder von allgemeiner Bedeutung sind. Dann erarbeiten die

Mitglieder Antworten, die in gemeinsamer Entscheidung verabschiedet werden.

Neueren Datums (2003) ist die Gründung der Internationalen Union muslimischer Wissenschaftler (IUMS) in Dublin. Sie setzte sich zum Ziel, mit Hilfe der neuen Medien einen Austausch unter den islamischen Gelehrten jenseits des Einflussbereichs jeglicher Staatlichkeit zu ermöglichen. Dieser Versuch, der islamischen Gelehrsamkeit ihre verlorene Unabhängigkeit zurückzugewinnen, gelang jedoch nur teilweise. Das Ziel im Hinblick auf das Fatwa-Wesen, sich als Instanz zu etablieren und den Prozess von *iftā'* zu standardisieren und zu vereinheitlichen liegt noch in weiter Ferne.

Einordnung der Fatwa gegen Salman Rushdie

Selbst wenn man die Historizität der Fatwa in Betracht zieht, verfehlt Khomeinis Aufruf, Salman Rushdie habhaft zu werden und ihn zu töten, aus drei Gründen jeden bislang akzeptierten Standard einer Fatwa. 1) Der Aufruf erfolgte nicht als Beantwortung der Anfrage eines besorgten Bürgers. 2) Der Aufruf macht jeden Bürger zu einem Organ der Exekutive und der Rechtspflege. 3) Der Aufruf entbehrt jeder Begründung. 4) Der Aufruf macht das Verhalten eines Einzelnen zum Gegenstand einer Rechtsauskunft, die üblicherweise immer allgemeiner Natur ist.



Aus diesen Gründen fand Khomeinis Aufruf vor allem in der sunnitischen Welt keine Anerkennung als Fatwa. Eine Ausnahme bildeten muslimische Gemeinden in Pakistan und Indien, wo vor allem die Barēlwī ([FINO-Info 4](#)) mit ihrer expliziten Muhammad-Frömmigkeit durch den Aufruf mobilisiert wurden. Aus diesen Gründen widerspricht die Zuordnung von Khomeinis Mordaufruf zur Textgattung der Fatwa dem Konsens eines grossen Teils der muslimischen Bevölkerung, selbst wenn Khomeini seinen Text selbst als Fatwa deklarierte. (*du*)